Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/3674

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Inneres
(6. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften

— Drucksache IV/3520 —

A. Bericht des Abgeordneten Gscheidle

I. Allgemeines

Der Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften ist am 10. Juni 1965 von der Bundesregierung mit Drucksache IV/3520 beim Deutschen Bundestag eingebracht worden. Der Bundestag hat den Entwurf in seiner 189. Sitzung am 15. Juni 1965 in erster Beratung behandelt und ihn an den Ausschuß für Inneres und an den Haushaltsausschuß gemäß § 96 GO überwiesen.

Der Ausschuß für Inneres hat sich mit dem Gesetzentwurf in seinen Sitzungen am 15., 24. und 29. Juni 1965 befaßt.

Der Haushaltsausschuß wird seinen Bericht gesondert vorlegen.

II. Grundsätzliches

Bei den Beratungen des Ausschusses wurde die Initiative der Bundesregierung zur Schaffung neuer besoldungsrechtlicher Grundlagen in Richtung auf eine Verbesserung der Beförderungsverhältnisse der Beamten im Bundesdienst und für eine Harmonisierung mit den Ländern grundsätzlich begrüßt. Jedoch konnten die im Regierungsentwurf hierüber enthaltenen Vorschläge angesichts der Kürze der noch zur Beratung zur Verfügung stehenden Zeit und im Hinblick auf die dem Ausschuß zugegangenen zahlreichen Anregungen und Eingaben, die einer Überprüfung bedürfen, nicht mehr abschließend behandelt werden. Im Haushalt für das Rechnungsjahr 1965 werden bereits auf Grund des § 13 des Haushaltsgesetzes in Übereinstimmung mit der Entschließung des Bundestages in seiner Sitzung vom 26. Februar 1965 (s. Umdruck 577, Anlage 9 zum Stenographischen Bericht über die 169. Sitzung) Verbesserungen der Stellenpläne durchgeführt. Hierüber hinaus ist der Ausschuß der Auffassung, daß für das Rechnungsjahr 1966 die haushaltsmäßigen Voraussetzungen für weitere durchgreifende Verbesserungen der Stellenpläne auf der Grundlage des Regierungsentwurfs geschaffen werden müssen. Daher schlägt der Ausschuß eine entsprechende Entschließung vor (siehe Antrag Nummer 3 Buchstabe a).

Ferner muß sichergestellt werden, daß alsbald nach Zusammentritt des neuen Bundestages über die anstehenden Probleme in Weiterführung der Vorschläge des Regierungsentwurfs abschließend mit dem Ziel einer besoldungsgesetzlichen Regelung beraten wird. In einen neuen von der Bundesregierung einzubringenden Gesetzentwurf werden dann auch Vorschläge über eine Anpassung der Beamtengehälter an die allgemeine Entwicklung unter Berücksichtigung des Besoldungsrückstandes einzuarbeiten sein. Der Antrag des Ausschusses enthält unter Nummer 3 Buchstabe b eine entsprechende Entschließung.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

*

III. Erläuterungen zu den Ausschußbeschlüssen

Der Regierungsentwurf enthält außer den unter Abschnitt II behandelten Vorschlägen die folgenden Regelungen, die hiervon unabhängig und schon jetzt verabschiedungsreif sind:

1. Der Kinderzuschlag nach § 18 des Bundesbesoldungsgesetzes soll in Übereinstimmung mit Initiativen aus dem Bundestag (Drucksache IV/2000) und ebenso wie in entsprechenden Regelungen auf anderen Rechtsgebieten bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres gewährt werden. Die beamtenrechtlichen Vorschriften, die die Versorgungsbezüge von Waisen enthalten, sollen hierauf abgestimmt werden, so daß auch diese Bezüge beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen bis zum 27. Lebensjahr gewährt werden.

2. In einer neuen Tabelle für den Ortszuschlag sollen die Besoldungsgrupen den Tarifklassen des Ortszuschlages abweichend von der bisherigen Regelung zugeordnet werden. Außerdem sollen die Beträge des Ortszuschlages in der Tarifklasse III (Besoldungsgruppen A 1 bis A 8) ab Stufe 2 in Ortsklasse A um 8 DM, in Ortsklasse S um 10 DM erhöht werden.

   Es war allgemeine Auffassung im Ausschuß, daß die dem Regierungsentwurf zugrunde liegende Zuteilung zu den Tarifklassen in Anlehnung an die Laufbahngruppen unbefriedigend ist. Im Hinblick auf den Stand der Besoldungsgesetzgebung in den Ländern hat der Ausschuß jedoch dem Gesichtspunkt einer einheitlichen Regelung bei Bund und Ländern den Vorzug gegeben. Er ist jedoch der Auffassung, daß diese Einteilung sobald wie möglich überprüft werden muß.

Der Ausschuß schlägt hiernach vor, den Gesetzentwurf in der beigefügten Fassung zu verabschieden.

Die von dem Ausschuß beschlossenen besoldungsgesetzlichen Verbesserungen sollen abweichend von der Regierungsvorlage schon mit dem 1. Juli 1965 in Kraft gesetzt werden, weil es sich um dringende Anliegen handelt und die Länder zum Teil entsprechend vorgegangen sind.

Bonn, den 29. Juni 1965

Gscheidle

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen:

1. den Gesetzentwurf — Drucksache IV/3520 — in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;
2. die zu dem Entwurf eingegangenen Petitionen für erledigt zu erklären;
3. folgenden Entschließungsantrag anzunehmen:

   Die Bundesregierung wird ersucht,

   a) in Fortsetzung der für 1965 in Angriff genommenen Maßnahmen bei den Haushaltsvoranschlägen für das Rechnungsjahr 1966 die Vorschläge des Entwurfs des Vierten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften zugrunde zu legen und die Stellenpläne entsprechend auszugestalten,

   b) alsbald nach dem Zusammentritt des neuen Bundestages einen Gesetzentwurf zur Beamtenbesoldung vorzulegen, der in Fortführung der Vorschläge im Regierungsentwurf des Vierten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften die anstehenden Probleme einschließlich der Technikerbesoldung einer befriedigenden Lösung zuführt; hierbei ist auch eine Anpassung der Beamtengehälter an die allgemeine Entwicklung unter Berücksichtigung des in den letzten Jahren entstandenen Besoldungsrückstandes vorzusehen.

Bonn, den 29. Juni 1965

Der Ausschuß für Inneres

Schmitt-Vockenhausen	**Gscheidle**
Vorsitzender	Berichterstatter

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 916), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom . . . . (Bundesgesetzbl. I S. . . .), wird wie folgt geändert:

1. In § 18 Abs. 2, 3 und 4 werden die Worte „fünfundzwanzigste" und „fünfundzwanzigsten" jeweils durch die Worte „siebenundzwanzigste" und „siebenundzwanzigsten" ersetzt.
2. Die Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes wird durch die Anlage dieses Gesetzes ersetzt.
3. In den Anlagen I und VII des Bundesbesoldungsgesetzes tritt beim Ortszuschlag
   a) für die Besoldungsgruppen A 9 und A 10 an die Stelle der Tarifklasse III die Tarifklasse II,
   b) für die Besoldungsgruppen A 13 und A 14 an die Stelle der Tarifklasse II die Tarifklasse I b,
   c) für die Besoldungsgruppen B 3 bis B 6 an die Stelle der Tarifklasse I b die Tarifklasse I a.

Artikel II

Änderung des Bundesbeamtengesetzes

Das Bundesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1801), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom (Bundesgesetzblatt I S. . . .), wird wie folgt geändert:

1. In § 164 Abs. 2 werden die Worte „fünfundzwanzigsten" und „fünfundzwanzigste" jeweils durch die Worte „siebenundzwanzigsten" und „siebenundzwanzigste" ersetzt.
2. In § 181 Abs. 8 Satz 1 wird das Wort „fünfundzwanzigste" durch das Wort „siebenundzwanzigste" ersetzt.

Artikel III

Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes

1. In § 88 Abs. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1834), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom . . . (Bundesgesetzbl. I S. . . .), werden die Worte „fünfundzwanzigsten" und „fünfundzwanzigste" durch die Worte „siebenundzwanzigsten" und „siebenundzwanzigste" ersetzt.
2. Die Länder sind verpflichtet, ihr Beamtenrecht bis zum 31. Dezember 1968 entsprechend der Nummer 1 zu regeln.

Artikel IV

Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 649), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes vom . . . (Bundesgesetzbl. I S. . . .), wird wie folgt geändert:

1. In § 59 Abs. 2 werden die Worte „fünfundzwanzigsten" und „fünfundzwanzigste" jeweils durch die Worte „siebenundzwanzigsten" und „siebenundzwanzigste" ersetzt.
2. In § 72 wird das Wort „fünfundzwanzigste" durch das Wort „siebenundzwanzigste" ersetzt.

Artikel V

In den Anlagen A und B des Dritten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften tritt beim Ortszuschlag

a) für die Besoldungsgruppen A 9 und A 10, soweit für sie die Tarifklasse III ausgebracht ist, an deren Stelle die Tarifklasse II,
b) für die Besoldungsgruppen A 13 und A 14 an die Stelle der Tarifklasse II die Tarifklasse I b.

Artikel VI

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel VII

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des Artikels V mit Wirkung vom 1. Juli 1965 in Kraft. Artikel V tritt am 1. Oktober 1965 in Kraft.

Anlage

Ortszuschlag

Tarifklasse	Zu der Tarifklasse gehörende Besoldungsgruppen	Ortsklasse	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 (bei einem kinderzuschlagsberechtigten Kind)
			Monatsbeträge in DM		
I a	B 3 bis B 11	S	266	330	354
		A	226	284	307
I b	B 1 und B 2,	S	206	268	292
	A 13 bis A 16	A	173	228	251
II	A 9 bis A 12	S	166	220	244
		A	140	187	210
III	A 1 bis A 8	S	136	189	213
		A	113	160	183

Bei mehr als einem kinderzuschlagsberechtigten Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind, und zwar

für das zweite bis zum fünften Kind

in Ortsklasse S um je 31 DM,

in Ortsklasse A um je 29 DM,

für das sechste und die weiteren Kinder

in Ortsklasse S um je 40 DM,

in Ortsklasse A um je 38 DM.